

Geschäftsordnung der Kammergruppen vom 22. September 1978 (StAnz S. 671)

in der Fassung vom 8. April 2026

1.

Die Kammergruppe ist die kleinste regionale Untergliederung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Sie ist ein Angebot an alle Mitglieder zur Mitarbeit in Fragen des Berufsstandes, zur Kontaktpflege untereinander und zum Meinungsaustausch mit Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

Sie ist kein Organ der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

2.

Die Kammergruppe wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemäß der Geschäftsordnung für die Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen [in der jeweils geltenden Fassung](#).

3.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter fördern die Arbeit der Kammergruppen im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung und in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Funktion der Kammergruppe erstreckt sich in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied im Einzelnen auf:

3.1

Regelmäßige interne Veranstaltungen:

- Austausch von Erfahrungen,
- Erörterung beruflicher Probleme,
- Anregungen an Vorstand und Vertreterversammlung,
- Integration der Fachrichtungen Garten- und Landschaftsarchitekten und Innenarchitekten,
- Kontakte mit Künstlern und Persönlichkeiten tangierender Bereiche.

3.2

Öffentliche Veranstaltungen nach Abstimmung mit und durch Einladung über die Landesgeschäftsstelle:

- Vorträge und Diskussionen,
- Ausstellungen und Messen,
- Besichtigungen,
- Weiterbildungsveranstaltungen.

3.3

Unterstützung der Vorstandsarbeit durch laufende Informationen und Vorschläge für Initiativen zu folgenden Bereichen:

- Umweltpflege, Denkmalschutz,
- Städtebau, Stadtsanierung,
- technische, wirtschaftliche, rechtliche Probleme des Bauens und insbesondere der Landesbauordnung,

- Architektenwettbewerbe, Vergabe von Architektenleistungen,
- Erfahrungen und Wünsche zur Weiterbildung,
- wirtschaftliche Probleme in den Büros (z.B. HOAI), unlautere Werbung, unerlaubte Nebentätigkeit,
- Eigenplanung der öffentlichen Hand.

3.4

Darstellung des Berufsstandes im regionalen Bereich durch

- Einrichtung von Städtebaubeiräten,
- Stellungnahme zu Bau- und Umweltproblemen sowie Fragen der Landschaftspflege im Regionalbereich.

4.

Die Kammergruppe hat Anspruch auf Unterstützung ihrer Arbeit durch den Vorstand.

Ausgabewirksame Vorhaben sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand gegen vorher festgelegte Entschädigung bzw. im Rahmen eines – genehmigten – Kostenvoranschlages möglich.

5.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung oder Entschädigung aus, soweit nicht anders im Haushaltsplan für die Vorsitzenden ausgewiesen. Sie stimmen die Aktivitäten der Kammergruppe rechtzeitig mit dem Vorstand ab, fertigen über jede Veranstaltung einen Bericht und fügen eine Anwesenheitsliste bei.

Zur einheitlichen Darstellung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in der Öffentlichkeit werden Pressemitteilungen der Kammergruppen oder Schriftwechsel nur über die Landesgeschäftsstelle an die jeweiligen Adressaten gerichtet.

Mainz, den 22. September 1978

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Der Präsident

Aktuelle Fassung ausgefertigt am 8. April 2026

Joachim Rind
Präsident der Architektenkammer

Veröffentlicht am 13. Mai 2026 auf: www.diearchitekten.org/ für Mitglieder/ Recht/Mitglieder/ Amtliche Bekanntmachungen, mit Hinweis im Staatsanzeiger RLP vom 26.05.2026, Seite 463

Inkrafttreten: 14. Mai 2026